

# Die Stimme

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Erscheint wöchentlich einmal, je Freitags.  
zu beziehen durch alle Postämter.  
Abonnementpreis 3 M. pro Vierteljahr.

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Wurmholt, Ulm a. D., Poststr. 47, Telefon 1443.  
Alle für das Quartalsbuch des Gewerksvereins bestimmten Postgaben sind zu adressieren:  
Schriftleiterin der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 44, Gröbelswalderstr. 122.  
Schriftliche Geldsendungen an H. Wurmholt, Berlin N. O. 44, Gröbelswalderstr. 122.  
Postfachkonto 19 231 beim Postfachamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin-Mitte 4730.

Anzeigen, die sechs- bis achtmalig gepostet werden, zu je 1 M., für den Arbeitsmarkt 50 Pfg.  
Bei Wiederholungen Rabatt.

## Reichsmietengesetz und Mietsteuer.

Von M. Schumacher, Berlin,  
Mitglied des Reichswirtschaftsrates.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß wir auf dem Gebiete des Wohnungswesens die allerschlimmsten Zustände zu verzeichnen haben. Die Höchstmietenverordnung hat eine willkürliche Steigerung der Mieten mit Absicht und berechtigter Weise verhindert. Die Hausbesitzer sind nur berechtigt, 30 pro Hundert der Friedensmiete zu steigern. Dieser Hundertsatz reicht nicht aus, um die notwendigen Reparaturen in den alten Häusern vorzunehmen. Die Interessen der Vermieter und der Mieter stehen sich aber so scharf gegenüber, daß an eine freie Wirtschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens vorläufig noch nicht zu denken ist.

Der Neubau von Wohnhäusern aus privaten Mitteln ist zur Unmöglichkeit geworden. Die Herstellung eines Einfamilienhauses kostet 80—100 000 M. Um eine Verzinsung dieses Kapitals durchzuführen, müßte eine Miete erhoben werden, die kein Mensch bezahlen kann. Das hat zur Folge, daß jeder in seiner Wohnung bleibt und bleiben muß, weil er nicht die Möglichkeit hat, eine andere zu bekommen. Eine freie Wirtschaft durchzuführen, ist nur dann möglich, wenn der Mieter nicht mehr gezwungen ist, unter allen Umständen die Wohnung zu nehmen, die ihm zur Verfügung gestellt wird. Es ist unmöglich, wenn der eine Teil auf Gnade oder Ungnade dem anderen Teil überliefert ist, das heißt, wenn der Mieter auf die Wohnung angewiesen, und garnicht in der Lage ist, sich eine andere suchen zu können.

Die extremen Hausbesitzer-Kreise fordern vollständige Freiheit und Aufhebung aller Zwangsmaßnahmen. Sie möchten nicht nur die höheren Verwaltungskosten, sondern auch eine Erhöhung der Grundrenten aus dieser für sie günstigen Zeit heraus schlagen. Die extremen Kreise unter den Mietern möchten das ganze Wohnungswesen sozialisieren, ohne sich selbst darüber klar zu sein, welche Folgen dieses zeitigen würde. Alle vernünftigen Denkenden müssen hier trotz abweichender Ansicht in der einen oder anderen Frage einen Mittelweg gehen, welcher nicht vom eigenen sondern vom Gesamtinteresse diktiert ist. Das allgemeine Wohl erheischt den Neubau von Wohnungen, um den hunderttausenden von Familien, die heute in Notwohnungen haufen, ein menschenwürdiges Obdach zu bieten. Aus sittlichen und gesundheitlichen Gründen muß die Ueberfüllung der einzelnen Wohnungen bekämpft werden. Die Tuberkulose ist um mehr als 100 Prozent gestiegen und die sittliche Entwicklung der heranwachsenden Jugend braucht an dieser Stelle nicht näher besprochen zu werden. Die überfüllten Wohnungen haben ein gut Teil Schuld an diesen Zuständen.

Um das vorerwähnte Ziel zu erreichen sind 3 Dinge, die nebeneinander herlaufen, notwendig:

1. Der Neubau von Wohnhäusern mit staatlichem Zuschuß.
2. Die Instandsetzung der alten Wohnhäuser, damit nicht mehr Wohnungen unbrauchbar werden, als neue entstehen. Um das erstere zu erreichen, hat die Reichsregierung den „Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus (sogenannte Mietssteuer)“ vorgelegt. Der Reichswirtschaftsrat hat, nachdem in dem Unterausschuß für Siedlungs- u. Wohnungswesen der Entwurf in einigen Punkten abgeändert wurde, der Steuer zugestimmt. Danach soll für die Rechnungsjahre 1920—1941 zur Förderung der Wohnungsbeschaffung und der Siedelung eine Abgabe von allen Gebäuden die vor dem 1. 7. 1918 fertiggestellt sind, erhoben werden. Die Einkünfte aus dieser Abgabe sind in erster Linie zur Verzinsung

gelassen. Die Gemeinden sind außerdem berechtigt, von Wohnungen, welche im Verhältnis zur Zahl der Bewohner oder zur Zweckbestimmung der Raum als übergroß anzusehen ist, eine besondere Abgabe zu erheben.

Schätzungsweise soll der Ertrag dieser „Mietsteuer“ soviel ergeben, daß ein Kapital von 3,2 Milliarden dadurch verzinst und getilgt wird. In Arbeiterkreisen sind gegen die Mietsteuer erhebliche Bedenken laut geworden. Es ist erklärlich, daß keine Steuer große Sympathien hat, eine Mietssteuer ist noch weniger populär. Diejenigen die auf unserem Wohnungsmarkte einige Umschau gehalten haben, wissen aber, daß irgend etwas großzügiges geschehen muß, wenn nicht eine Katastrophe eintreten soll. Vom Reiche wurden bereits zur Verfügung gestellt für Neubauten aus dem Jahre 1919 850 Millionen M., 1920 500 Millionen M. Nachträglich ist die Verwendung dieser 500 Millionen zur Sanierung von Bauten aus dem Jahre 1919 zugelassen worden. Nach einer Bundesratsbestimmung für die Gewährung von Baukosten-Zuschüssen aus Reichsmitteln vom 21. Oktober 1918 sind die Länder und Gemeinden verpflichtet, die gleichen Beträge wie das Reich aufzubringen und bei Bauten aus dem Jahre 1920 müssen die Gemeinden mindestens ein Drittel des Reichsdarlehens gewähren. Man nimmt also an, daß 1 255 000 000 M. aufgewendet worden sind. Für die Fertigstellung der Bauten aus dem Jahre 1919 werden voraussichtlich noch mindestens 550 Millionen M. notwendig werden. Für 1920 wird die Zahl noch bedeutend größer sein.

Begonnen sind mit Zuschüssen und öffentlichen Mitteln im Jahre 1919 etwa 84 770 Wohnungen, im Jahre 1920 ohne Preußen, etwa 3280. Die Finanzlage des Reichs braucht hier nicht geschildert zu werden, da dies täglich erneut in der Presse zum Ausdruck kommt. In den Ländern und in den Gemeinden sieht es nicht besser aus. Alle Instanzen weigern sich, ohne Deckung weitere Zuschüsse zu geben; das hat zur Wirkung, daß nirgendwo gebaut werden kann. Man hofft durch die Mietsteuer die Bautätigkeit gewaltig zu fördern, denn sowohl das Reich wie die Länder und Gemeinden werden, wenn die Verzinsung gesichert ist, weitere Mittel zur Verfügung stellen.

### Das Reichs-Miete-Gesetz.

will die Erhaltung der bestehenden Wohnungen ermöglichen. Danach soll eine gesetzliche Miete durch die oberste Landesbehörde festgesetzt werden, die sich aufbaut auf die Miete vom 1. Juli 1914. Diese gesetzliche Miete soll nicht für ganz Deutschland gleich, sondern mehr nach den örtlichen Verhältnissen geregelt werden. Auf diese Weise können die Verschleuderartigkeiten berücksichtigt werden. Zur Friedensmiete treten Zuschläge, die der gegenüber der Vorkriegszeit eingetretenen allgemeinen Steigerung der Betriebskosten und der Kosten für laufende Instandsetzungsarbeiten Rechnung tragen. Die Zuschläge sind in Hundertsätzen der Friedensmiete festzulegen. Als Betriebskosten gelten für das Haus zu entrichtende Steuern, öffentliche Abgaben, Versicherungsgebühren, Verwaltungs- und ähnliche Unkosten. Ferner Zinsen eines in der

## Der Entscheidungstag

über das Schicksal von Oberschlesien ist da. Am 20. März ist die Abstimmung. Wer als Oberschlesier seine Heimat lieb hat und sich seiner Verantwortung bewußt ist, der

stimmt für Deutschland!

und Tilgung der zur Förderung der Wohnungsbeschaffung seit dem 1. Oktober 1920 aufgewendeten Beträge zu verwenden. Mit Hilfe dieser Abgabe dürfen Neubauten nur gefördert werden, 1. wenn die Kosten der Bauausführung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, 2. wenn die fertigen Bauten dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch eine behördliche Kontrolle Sicherheit gegen spekulative Verwertung gewährleistet wird. Abgabeschuldner ist, wer zum Gebrauch des Gebäudes oder Gebäudeteils berechtigt ist, für die Dauer seiner Berechtigung. Unter anderem bleiben von der Abgabe befreit Nutzungsberechtigte von Wohnräumen, wenn ihr steuerbares Einkommen nicht mehr beträgt als 6000 M., wenn die Wohnung in einer Ortschaft der Ortsklasse C, 6500 M Ortsklasse B, 7000 M Ortsklasse E, 8000 M Ortsklasse D, 9000 M Ortsklasse A liegt (nach dem Besoldungsgezet vom 15. Juli 1909). Es wird der jährliche Mietwert der Gebäude oder Teile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zu Grunde gelegt. Die Abgabe beträgt 5 v. H. des Mietwertes. Dazu erheben die Gemeinden weitere 5 v. H., zu der vom Lande erhobenen Abgabe. Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz auf höchstens das Doppelte erhöht werden. Es ist hier also ein gewisser Spielraum

Vorkriegszeit für die Gemeinde allgemein übliche Belastung des damaligen Grundstücks werts und die Kosten für die Erneuerung dieser Belastung.

Der Entwurf enthält auch Bestimmungen, was als laufende Instandsetzungsarbeiten anzusehen ist und unterscheidet zwischen laufende und große Instandsetzungsarbeiten.

Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß der Mieter einen in Hundertsätzen der Friedensmiete festzusetzenden Betrag zur Deckung der seit dem 1. Juli 1914 eintretenden Steigerung der Kosten für große Instandsetzungsarbeiten an einer von ihr zu bestimmende Stelle zu entrichten hat, bei der Mieter und Vermieter paritätisch zu beteiligen sind.

Um zu verhüten, daß der Hausgesitzer eine hohe Miete nimmt und trotzdem keine Reparaturen ausführen läßt, steht den Mietern eines Hauses das Recht zu, einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vertretung in Mietangelegenheiten zu beauftragen (Mieterausschuß). Dem Vertrauensmann der Mieter oder dem Mieterausschuß steht das Recht zu, im Benehmen mit dem Vermieter die Notwendigkeit von Instandsetzungsarbeiten festzustellen, diese Arbeiten gemeinsam mit dem Vermieter zu überwachen, sowie die Ausbringung und Verwendung der Geldmittel zu Instandsetzungsarbeiten zu prüfen.

Durch das Reichsmietengesetz wird also die Zwangswirtschaft nicht aufgehoben. Der Grundgedanke ist vielmehr folgender: Mietpreissteigerungen sollen nur insoweit zugelassen werden als sie durch die Steigerung der für das Haus aufzuwendenden Ausgaben notwendig geworden sind. Eine Höherverzinsung der Hypotheken oder des eigenen Kapitals soll dadurch nicht herbeigeführt werden. Der Zweck ist also zusammengefaßt ausgedrückt: „Erhaltung der bestehenden Wohnungen in geordnetem Zustand.“

Nachdem der Reichswirtschaftsrat beide Entwürfe begutachtet hat, gehen dieselben dem Reichstag zu und können dann erst im Reichstag zum Gesetz erhoben werden. Im Reichswirtschaftsrat war die Meinung in vielen Punkten sehr geteilt. Die gleichen, wenn nicht noch größere Meinungsverschiedenheiten dürften sich auch im politischen Parlament zeigen. Bei dieser Sachlage wäre es verfrüht, heute schon auf alle Einzelheiten einzugehen. Dazu wird später Gelegenheit sein. Jedenfalls ist es wünschenswert, daß sowohl der Neubau von Wohnungen, wie die Instandsetzung der alten Häuser mit allen Mitteln gefördert wird. Diese harte Notwendigkeit, die jedem einzelnen Opfer auferlegt, werden wir nicht beseitigen können. Ungerechtigkeiten sind bei jeder Steuer, auch bei der Einkommensteuer zu verzeichnen, sie werden sich auch beim Reichsmietengesetz und bei der Mietssteuer herausstellen. In allen Körperschaften, in denen die Angelegenheit bis jetzt beraten wurde, hat man sich bemüht, Härten zu beseitigen. Wo das allgemeine Interesse in den Vordergrund tritt, werden einzelne Kreise sich immer als die am härtesten betroffenen bezeichnen. Vorerst ist das Hauptziel, mehr Wohnungen und bessere Wohnungen; der Einzelne darf sich nicht bereichern auf Kosten der anderen, sondern alle sollen, natürlich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

## Die Entlassungen von Lehrlingen nach beendeter Lehrzeit.

Von Arbeitersekretär H. Meßkau-Worms.

In Anbetracht der zu Ostern ablaufenden Lehrverträge ist die Frage, ob Lehrlinge nach beendeter Lehrzeit ohne weiteres entlassen werden können, von besonderer Bedeutung. Eine einheitliche Regelung dieser Frage ist leider noch nicht erfolgt und es ist daher auch nicht wunderbar, daß die Meinungen darüber auseinandergehen. Die Demobilisierungsverordnung vom 12. Februar 1920 besagt, daß als Arbeitnehmer auch Lehrlinge oder Personen, die sich in einer geregelten Ausbildung befinden, gelten. Damit ist also ohne weite-

res zum Ausdruck gebracht, daß auch den Lehrlingen, solange der Lehrvertrag gilt, der Schutz der Verordnung zusteht. Und soweit man einen Ueberblick hat, scheinen hierüber Meinungsverschiedenheiten ja auch nicht zu bestehen.

Anderer liegen die Verhältnisse, wenn man die Frage erörtert, ob der Schutz auch bei Ablauf des Lehrvertrages dem Lehrling zusteht.

Nach Absatz 3 des § 12 der Demobilisierungsverordnung finden die Schutzbestimmungen keine Anwendung, wenn die Entlassung von Arbeitnehmern erfolgt, die nur zur vorübergehenden Aushilfe oder für einen vorübergehenden Zweck angenommen worden sind.

Da nun der Lehrvertrag für einen bestimmten Zweck und auch für eine bestimmte Zeit abgeschlossen ist, wird von den Arbeitgebern nach der einschränkenden Bestimmung des § 12 der Verordnung die Schlussfolgerung gezogen, daß demgemäß die Schutzbestimmungen bei Ablauf des Lehrvertrages keine Anwendung finden können. Es handle sich bei Ablauf des Lehrvertrages ja auch gar nicht um eine Entlassung, sondern lediglich um die Beendigung eines Vertragsverhältnisses. Da die Arbeitgeber in ihrer Stellungnahme wesentlich unterstützt werden von Vorsitzenden der Schlichtungsausschüsse, braucht man sich auch nicht darüber zu verwundern, daß in letzter Zeit verschiedene Urteile von Schlichtungsausschüssen die Entlassung von Lehrlingen bei Ablauf des Lehrvertrages für berechtigt erklärt haben. Als weiterer Grund wird hierfür angegeben, daß die Entlassung schon deswegen gerechtfertigt sei, um Platz für neue Lehrstellen zu machen.

Würde der Arbeitgeber gezwungen sein, den ausgebildeten Lehrling zu behalten, so bedeutete dies nicht nur eine Vermehrung der Arbeiterzahl, sondern trage auch mit dazu bei, die Anlernung neuer Lehrlinge zu inhibieren und dieses liegt nicht im Interesse sowohl unseres Wirtschaftslebens als auch des Facharbeitertums. In einem vor kurzer Zeit vom Schlichtungsausschuß in Worms gefällten Schiedsspruch, an dem der Unterzeichnete mitwirkte, ist ebenfalls seitens der Mehrheit der oben gekennzeichneten Standpunkt vertreten worden und wurde die Entlassung als gerechtfertigt erklärt.

Die drei Arbeitnehmervertreter vertraten demgegenüber den Standpunkt, daß der Schutz der Verordnung den Lehrlingen ebenfalls auch bei Beendigung der Lehrzeit gebührt. Würde dies nicht der Fall sein, so wäre die Folge, daß der Lehrling nach beendeter Lehrzeit für vogelfrei erklärt ist und ohne weiteres entlassen werden kann. Bei dem Darniederliegen unseres Wirtschaftslebens würde dies zur Folge haben, daß der Lehrling nicht nur der Erwerbslosenfürsorge zur Last fällt, sondern auch dadurch, daß er in seinem Beruf keine Beschäftigung findet, gezwungen ist, als ungelerner Arbeiter irgend eine Beschäftigung anzunehmen und der Zweck des Lehrvertrages, qualifizierte Arbeiter heranzubilden, dadurch illusorisch gemacht wird. Es kann unter den heutigen Verhältnissen gar nichts schaden, wenn in gewissen Berufen eine Beschränkung der Lehrlingsausbildung eintritt, um dadurch die Ueberfüllung etwas zu vermindern und dies kann teilweise erreicht werden, wenn man den Lehrlingen nach Ablauf des Lehrvertrages denselben Schutz zugestimmt, wie den anderen Arbeitern.

Das Reichsarbeitsministerium hat zu dieser Frage ebenfalls schon verschiedentlich Stellung genommen. Grundsätzlich steht das Reichsarbeitsministerium auf dem Standpunkt, daß die §§ 12 und 13 der D. V. vom 12. Febr. 1920 auch bei der Entlassung von Lehrlingen Anwendung zu finden haben. In einem Bescheid vom 19. 5. 1920 wird hierbei zum Ausdruck gebracht, daß bei Entlassung und gleichzeitiger Neueinstellung des Lehrlings dem zu entlassenden Lehrling auch der Einspruch gemäß § 84 des B.R.G. zustehe, wenn mit der Entlassung eine unbillige, nicht durch das Verhalten oder die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte für ihn verbunden sein würde. Eine solche ist jedoch nicht schon ohne weiteres deshalb anzunehmen, weil der zu entlassende

Lehrling voraussichtlich längere Zeit auf Erwerbslosenunterstützung angewiesen sein würde, denn ist es im Interesse des Wirtschaftslebens notwendig, jungen Leuten durch Freimachung von Lehrstellen Gelegenheit zur Erlernung eines Berufs zu geben.

Hier wird also die Entlassung von Lehrlingen, wenn neue dafür eingestellt werden, gebilligt. In einem weiteren Bescheid vom 14. Oktober 1920 nimmt der Reichsarbeitsminister ebenfalls nochmals Stellung zu dieser Frage und schreibt unter anderem:

„Entläßt der Arbeitgeber den Lehrling nach Beendigung der Lehrzeit in der Absicht, ohne Einstellung eines neuen Lehrlings, die bis dahin von dem Lehrling verrichteten Arbeiten auf die verbleibenden Arbeitnehmer zu verteilen, so liegt eine Entlassung zu Zwecke der Verminderung der Arbeitnehmerzahl und damit die Voraussetzung des § 12 vor.“

Bei der Annahme des Lehrlings handelt es sich aber auch nicht um die Annahme für einen vorübergehenden Zweck. Eine solche Auffassung würde dem Sinne der Verordnung, das Anwachsen der Arbeitslosigkeit zu beschränken, nicht gerecht.

Dieser Auffassung des Reichsarbeitsministers tragen die bisherigen Sprüche der Schlichtungsausschüsse nicht Rechnung, sondern stehen ihnen teilweise sogar direkt entgegen. Es wäre daher an der Zeit, daß auch die Rechtsprechung der Schlichtungsausschüsse sich dieser Auffassung anpassen würde, damit vermieden wird, daß der Lehrling nach beendeter Lehrzeit weniger Schutz genießt, als alle anderen Arbeiter auch.

## Zu den Betriebsratswahlen.

Von R. K e n n e r-Daasph.

Die Wahlen zu den Betriebsräten stehen bevor. Von Seiten der freien Gewerkschaften wird eifrig agitiert für ihre Listen. Das wäre an sich harmlos, wenn sie nicht dabei betonten, daß keine Stimme auf eine andere Liste fallen solle. Ich will mich bei diesen Betrachtungen freihalten von Gehässigkeiten, halte jedoch ein solch einseitiges Vorgehen für eine Ueberhebung. Ich stelle fest, daß in den freien Gewerkschaften viel schlimmere Gegner des gewerkschaftlichen Prinzips vorhanden sind, als sie es von anderen behaupten. Man sollte doch auch nicht so egoistisch sein und glauben, daß nur freigewerkschaftliche Arbeiter die Fähigkeiten hätten, das Amt eines Betriebsrates richtig auszuüben. Das Gegenteil ließ sich an Dutzenden Fällen leicht nachweisen. Doch damit wird der Sache selbst keinen guten Dienst erwiesen.

Ich stehe vielmehr auf dem Standpunkt, gerade diese gehässige Agitation, die unüberlegt ist und an Ueberhebung leidet, schädigt die Interessen der Arbeiterschaft, weil es zu Reibungen führt, welche letzten Endes immer nur den lachenden Dritten Gewinn bringen.

Warum sucht man nicht die Wahlen gemeinschaftlich zu machen und verständigt sich mit den in Betracht kommenden Organisationen über die Vertreter. Es kommt doch darauf an, tüchtige, fähige Kollegen mit beratenden Ratsmitgliedern zu betrauen. Alles Geschrei nach Einigkeit der Arbeiterschaft ist doch vergebens, wenn man solche Zeretzungsstretigkeiten proklamiert. Muß nicht jeder wirtschaftliche Kampf, soweit er von den Organisationen berechtigter Weise geführt werden muß, nicht auch gemeinsam geführt werden? Ist dieses notwendig, dann sollte man auch in sonstigen Fragen nicht so einseitig vorgehen. Nur durch eine gemeinsame Arbeit sammelt man die Kräfte und verwertet sie im Interesse der Arbeiterschaft.

Wer wie ich eine einheitliche Organisation wünscht und liebt, muß doch alles unterlassen, was den Weg zu diesem Ziel versperrt. Der Zeitpunkt ist zu finden, doch nicht bei diesen egoistischen Parteistreitigkeiten, nicht bei diesem Haß und dieser Bekämpfung, sondern im Geist der Erkenntnis und des guten Willens.

Nun einiges noch zum Betriebsrätegesetz selbst. Das Gesetz ist noch nicht das, was es sein sollte. Es wird verschlungen durch juristischen Bürokratismus. Wenn nicht die Ar-

beitragen den Willen haben, das Gesetz so zu handhaben, wie es legal gehandhabt werden sollte, stehen die Rechte der Arbeiter nur auf dem Papier. Was nützt es, wenn der Schlichtungsausschuss ein Urteil fällt u. man braucht sich nicht daran zu halten. Wir appellieren an die Vertretung im Parlament, daß hier bald bessere Rechtsformen geschaffen werden. Klassenrechte darf es an ordentlichen Gerichten nicht geben. Die Sozialgesetze werden ihren Zweck nur erreichen, wenn sozialer Geist alle Teile des Volkes beherrscht. Ohne parteipolitische Unterschiede sollten alle führenden Geister in der Arbeiterbewegung mehr Einheit zeigen und die Zusammenarbeit pflegen. Wer das nicht will, schädigt die Interessen der Arbeiterschaft. Er vertritt auch für sich das Wort „Recht“ in Anspruch nehmen zu können. Man verweist und tröstet uns mit dem neuen kommenden Arbeitsrecht. Soll dieses nicht vom grünen Tisch gemacht werden und lächerhaft sein, dann müssen wir durch gemeinsames Arbeiten und Handeln an dem Ausbau mit-

## Gesetz über die Betriebsbilanz

und die Betriebsgewinn- u. -verlustrechnung.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1. Die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Febr. 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) vorzulegende Betriebsbilanz muß nach den für das Unternehmen geltenden gesetzlichen Bilanzgrundsätzen die Bestandteile des Vermögens und der Schulden des Unternehmens der Art ersehen lassen, daß sie für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden eine Uebersicht über den Vermögensstand des Unternehmens gewährt. Das dem Unternehmen nicht gewidmete Vermögen des Unternehmers bleibt hierbei außer Betracht.

§ 1a. Zur Erläuterung der Betriebsbilanz ist über die Bedeutung und die Zusammenhänge der einzelnen Bilanzposten Auskunft zu geben. Die Auskunft muß sich auf die Unterlagen der Bilanz, wie Inventar, Rohbilanz, Kontokorrent-Konto, Betriebs- und Handlungsunkosten gründen. Eine Verpflichtung zur Vorlegung von Bilanz-Unterlagen besteht nicht. Auf wesentliche Veränderungen, die im Geschäftsjahre vorgekommen sind, ist hinzuweisen. Sind Aktiva oder Passiva im Laufe des Geschäftsjahres aus dem Betriebsvermögen dem Nichtbetriebsvermögen oder aus dem Nichtbetriebsvermögen dem Betriebsvermögen zugeführt worden, so sind sie bei Vorlegung der Betriebsbilanz in einer besonderen Aufstellung auszuweisen.

Gehören zu einem Unternehmen mehrere Betriebe, so muß bei Vorlegung der Betriebsbilanz, soweit es die Eigenart des Unternehmens und der dazu gehörigen Betriebe gestattet, die Geschäftslage der einzelnen Betriebe erläutert werden.

§ 2. Das Recht, die Vorlegung und Erläuterung der Betriebsbilanz (§§ 1 a) zu verlangen, steht neben den Einzelbetriebsräten auch dem Gesamtbetriebsrat zu.

§ 3. Auf die nach § 72 des Betriebsrätegesetzes vorzulegende Betriebsgewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 1 bis 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Die Vorlegung und Erläuterung einer Betriebsbilanz sowie einer Betriebsgewinn- und -verlustrechnung können erstmalig für das letzte vor dem 1. Januar 1921 abgelaufene Geschäftsjahr verlangt werden.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1921 in Kraft.

## Die Expressemaßnahmen der Entente

gegen Deutschland sind in Kraft getreten. Die Verhandlungen in London scheiterten, weil man die deutschen Gegenvorschläge nicht achtete, sie einfach für unannehmbar erklärte. Tags darauf, am 8. März griff man unter Bruch des „Friedensvertrages“ zu den Maßnahmen der Expresse. Die man mit dem schönen Ausdruck „Sanktionen“ zu mildern versuchte.

Die bisherige Anwendung der Sanktionen ergibt folgendes Bild: 1. Im Auftrag des

Verbands wird von der interalliierten Rheinlands-Kommission am Rhein eine Zollgrenze errichtet, an der bis auf weiteres ein Zoll auf der Grundlage des gegenwärtigen deutschen Zolltarifs erhoben werden soll. 2. Es wurde die Besetzung von Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf vorgenommen, die in die Zollgrenze eingeschlossen werden, so daß diese zwar auf das rechte Rheinufer übergreift. 3. Es sollen Abgaben vom Verkaufspreis der deutschen Waren in den alliierten Ländern erhoben werden, und zwar sollen 10 v. H. des Wertes der eingeführten Waren in Abzug kommen. Den Betrag dieser Steuer soll anscheinend jedes Land für sich erheben, und zwar derart, daß die Käufer in den Ententeländern einen Teil des Preises, den sie an den deutschen Lieferanten zu zahlen haben, an das Schatzamt abführen müssen zur Gutschrift auf das Reparationskonto. Das Schatzamt stellt darüber eine Quittung aus, die der Käufer dem deutschen Verkäufer als Zahlung überweist. Der deutsche Lieferant hätte dann gegen diese Quittung von einer deutschen Reichskasse den zurückbehaltenen Restbetrag zu empfangen.

Die ernste Bedeutung dieser Maßnahmen für Deutschland liegt darin, daß sie einer Wiederholung der Blockade erschreckend ähnlich sehen, denn es wird nicht nur die Befriedigung eines wesentlichen Teiles unseres Güterbedarfs in Frage gestellt, da eine möglicherweise prohibitive Verteuerung jeglicher Einfuhr durch das besetzte Gebiet, resp. auf dem Rheinstrom, vorgehen ist, sondern auch die Absatzmöglichkeit unserer Produkte in den Verbandsländern wird durch die 50prozentige Abgabe wahrscheinlich ganz unterbunden. Auch zur Verhinderung dessen, daß unsere Güter den Weg über die neutralen Länder nehmen, sollen wirksame Maßnahmen getroffen werden.

Härter noch als diese partielle Blockade wird uns die Wirtrennung eines lebenswichtigen Giebes vom deutschen Wirtschaftskörper treffen. Diese Wirtrennung kann der Wirkung gleichkommen, die wir als notwendige Folge einer eventuellen Wegnahme Ober-Schlesiens voraussehen: die Zerstörung der Basis der deutschen Wirtschaftsverfassung.

Aber, darin liegt gerade die Sinnlosigkeit dieser Sanktionen: sie werden nicht allein für die deutsche Volkswirtschaft ernste Gefahren heraufbeschwören, sondern sich wohl im selben Maße gegen die Entente richten und der Weltwirtschaftskrise eine Wendung geben, durch die sie beschleunigt ihren Höhepunkt erreicht.

Ihre Wirkung auf die deutsche Volkswirtschaft wird eine bald einsetzende umfassende Krise sein. Für die Kohlenversorgung werden sich große Schwierigkeiten ergeben, denn durch die Besetzung der Kohlenhäfen wird die Kohlenbeförderung per Waße nötig sein, als deren Folge sich eine vermehrte und verteuerte Versorgung unserer Industrie ergeben muß, die unvermeidlich eine Herabminderung der industriellen Erzeugung nach sich zieht.

Sollte die Entente als Nebenzweck der Sanktionen die Beibringung der geforderten Reparationssumme im Auge haben, so steht ihr wahrscheinlich eine Enttäuschung bevor.

Irgend ein ernstes Bruch in der deutschen Wirtschaftsorganisation kann auch natürlich nicht ohne Folgen für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ententestaaten bleiben. England wird an seiner wunden Stelle spüren, daß es uns einen schweren Schlag versetzt, es wird dies spüren: im Wachsen der Arbeitslosigkeit.

Daß die Politik der brutalen Gewalt keine Gesundung der Verhältnisse bringt, sollte endlich eingesehen werden. Nur auf dem Wege einer Verständigung, durch ein Zusammenarbeiten der internationalen Finanz- und Wirtschaftskräfte, ist es möglich, die Schäden des Krieges mit der Zeit zu beseitigen. Diese gegenseitige Verständigung kann man nicht einbehren und es wäre zu wünschen, wenn sie in Böhme gefunden werden könnte. Aber man soll unserem deutschen Volke nicht Lasten zumuten, die einfach nicht ertragen werden können.

nen. Mit ruhigem Blut und fester Entschlossenheit wollen wir den kommenden Dingen ins Auge sehen.

## Die Frau im Wirtschaftsleben.

Von Fridolin Ginter-Lauterbach.

Seit der staatlichen Umwälzung 1918 hat die Frauenbewegung einen großen Aufschwung genommen. Den Frauen wurden gleiche politische Rechte eingeräumt, wie den Männern. Jedoch wie sieht es heute noch bei den Frauen aus, die gezwungen sind, in Fabrikbetrieben tätig zu sein. Der Grundsatz: Gleiche Arbeit, gleicher Lohn! ist noch lange nicht durchgeführt. Die Frauenlöhne bleiben noch weit hinter den Männerlöhnen zurück, allerdings nicht zuletzt deshalb, weil die Frauen bisher wenig oder garnicht organisiert waren. Versäumen sie es, der Organisation beizutreten, oder in dieser fleißig und tüchtig mitzuwirken, dann können sie sich über die Folgen nicht wundern. Sobald hier eine Besserung eintritt, müssen die Organisationen versuchen, beim Abschluß von Tarifverträgen auch die Frauenlöhne mehr zu verbessern. Denn auch die Arbeitskraft einer Frau sollte man nicht gering einschätzen. Die Frau, die im Betriebe tätig ist, hat an sich schon ein hartes Dasein. Ist Feierabend für die männlichen Arbeiter, dann muß die Frau noch ihren Hausstand besorgen, muß arbeiten für ihre Familie. Statt 8 Stunden ist sie dadurch meist 14 Stunden tätig und es ist deshalb klar, daß die Nerven solcher Frauen bald aufgebraucht sind. Im besten Alter werden sie schon siech und krank. geht eine Frau, die im Betriebe tätig ist, gar Mutterfreuden entgegen, dann sollte sie sich schonen, aber wie ist ihr das möglich? Die Mutterschaftsfürsorge ist noch lange nicht das, was sie sein müßte. Die Frau soll mitverdienen, soll für den Unterhalt der Familie mit sorgen, sonst erhält sie Vorwürfe, oder läuft Gefahr, erwerbslos zu werden. Wenn dann noch schlechte Luft in den Arbeitsstätten herrscht, giftige Gase sie einatmen muß, dann ist es mit ihrer Gesundheit schlecht gestellt und ebenso mit der Gesundheit des Kindes. Früher Tod, geistige Beschränktheit ist dann oft die Folge. Ein besserer Wöchnerinnenschutz und eine bessere Fürsorge ist deshalb notwendig. Die Gesetze müssen noch wesentlich geändert und verbessert werden, wenn die heranwachsende Jugend und unsere Frauen nicht geschädigt werden sollen. Der Mann, der eine Familie von mehreren Kindern zu ernähren hat erhält leider noch lange nicht den Lohn, der zum Unterhalt der Familie ausreicht und der es unnötig machen würde, daß die Frau tagsüber mit in die Fabrik geht. „Der Arbeitslohn muß ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie, mit Einschluß der Versicherung gegen jede Art von Arbeitsunfähigkeit sowie der nötigen Erholung und humanen Bildung“, so hieß es schon im § 2 der Musterstatuten unserer Gewerkschaftsorganisation 1868. Immer ist es der Grundlaß der Gewerkschaften gewesen. Leider aber liegen die Dinge noch so, daß viele verheiratete Frauen sich ihrem Familienleben nicht widmen können, wie sie es gern möchten. Wenn auch hier und da Kinderkruppen vorhanden sind, so können sie doch nicht die Mutter ersehen. Wie kann auch das Kind Mutter- und Elternliebe haben, wenn es den Vater oder auch die Mutter nur sieht, wenn es schlafen sollte. Kindererziehung wäre Sache der Eltern, aber wann sollen sie diese üben, wenn selbst die Mutter keine Zeit hat, sich mit ihren Kindern zu beschäftigen. Dann aber muß den Eltern mehr die Sorge um die Kindererziehung erleichtert werden. Den kinderreichen Familien muß geholfen werden. Vorschläge sind ja schon mancherlei gemacht worden, mehr Taten zu zeigen, wäre aber jetzt die Hauptsache. Dann aber sollte man die Arbeitskraft der Frauen auch richtig entlohnen. Die Organisationen müssen immer mehr darauf achten und die Frauen müssen durch Eintritt in die Organisation, durch Mitarbeit und Opferwilligkeit es auch ermöglichen, daß ihren Forderungen mehr Rechnung getragen wird. Helft unseren Frauen, helft unseren Kindern! ist eine Mahnung, die man überall beherzigen sollte.

o o o o o **Rundschau.** o o o o o

**Der Arbeitgeberverband für das deutsche Holzgewerbe.**

hat seine außerordentliche Generalversammlung auf Dienstag, den 5. April im Saal der Armbrustgesellschaft in Weimar einberufen. Am 6. April wird im gleichen Lokal eine Arbeitgebervertreterversammlung stattfinden, von den in der Reichsberufs-Fachgruppe Möbel-Industrie und Tischlergewerbe kartellmäßig zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände. In beiden Versammlungen will man zu den Verhandlungen über den Abschluß eines Reichsmanteltarifs für die deutsche Holzindustrie Stellung nehmen.

o o **Aus den Ortsvereinen.** o o

**Insbach.** Am Sonntag, den 27. Febr., nachmittags 3 Uhr fand in unserem Lokale unsere Monatsversammlung, verbunden mit einer Feier von 7 Kollegen, die auf eine 35 bezw. 25jährige Mitgliedschaft unseres Gewerkevereins zurückblicken konnten, statt. Die Festrede hatte in dankenswerter Weise Arbeitersekretär Winter übernommen. Der Vorsitzende, Kollege Hecht, eröffnete um halb 4 Uhr die Versammlung. Er begrüßte die so zahlreich erschienenen Kollegen und Kolleginnen und ganz besonders die Jubilare und Arbeitersekretär Winter. Der geschäftliche Teil wurde rasch erledigt und es wurde zur eigentlichen Feier übergegangen. Nun folgten einige Musikstücke und hierauf wurden den Jubilaren von der Verwaltung ein kleines Geschenk mit einem Anerkennungs schreiben überreicht. Nun ergriff Kollege Winter das Wort und ehrte in trefflichen Worten die Jubilare. Seine Rede, die öfters mit größtem Beifall unterbrochen wurde, zeigte uns, was für wirtschaftliche und politische Kämpfe der gesamten Arbeiterschaft bevorstehen. Ganz besonders hob er hervor, daß gerade in der schwersten Zeit in der sich unser deutsches Vaterland befindet, gewissenlose Elemente Zwietracht und Uneinigkeit in die Reihen der Arbeiter sähen. Mit dem Mahnruf an die jüngeren Kollegen gegen dem Vorbilde der Jubilare, die so manche schwere, auch schöne Stunden in den Reihen des Gewerkevereins verleben durften, zu folgen, schloß er unter großem Beifall der Versammlung seine anderthalbstündige Ansprache. Es folgten noch verschiedene Deklamationen und Musikstücke und die Feier nahm um halb 7 Uhr ihr Ende. Jeder der Anwesenden verließ in dem Bewußtsein, einige schöne Stunden in den Reihen der Kollegen verlebt zu haben, das Lokal. Möge uns fernerhin noch öfters vergönnt sein, solche Versammlungen zu verleben.

Hans Brandmüller, Schriftführer.

**Neunkirchen (Saar).** Vor einiger Zeit wandten sich mehrere Sägewerksarbeiter von hier an das Gewerkevereinsbüro u. wünschten die Aufnahme in unsern Gewerkeverein der Holzarbeiter. Sie wollten vom deutschen Holzarbeiterverbande nichts mehr wissen, weil sie sich die ihr zu teil gewordene stiefmütterliche Behandlung nicht mehr gefallen lassen wollten. In einer diesbezüglichen Versammlung, in der Kollege Winter-Ulm referierte, traten sie zu unserem Gewerkeverein über. Da aber nachträglich sich immer mehr dem Gewerkeverein zuwandten, mußte versucht werden, den Uebertritten Einhalt zu gebieten. So rief der Beamte des deutschen Holzarbeiterverbandes auf Freitag, den 4. März eine öffentliche Holzarbeiterversammlung ein, die der Vertretung unseres Ortsvereins gelten sollte. Sogar die Tagesordnung ließ allerlei Vermutungen zu. Der Beamte Schmidt tat denn auch sein Möglichstes, um unsere Organisation zu beschimpfen und zu verdächtigen. In der Aussprache nahm Kollege Winter das Wort. Er verwies zunächst auf den Ernst der Zeit und meinte, die heutigen Tage seien zu schwer, als daß man sich zum Gaudium der Arbeitgeber mit solchen leichtfertigen Behauptungen und Verdächtigungen beschäftigen sollte. Nachdem aber die Gewerkevereinsorganisation derartig beschimpft worden sei, müsse er die gemeinen Ausdrücke des Referenten zurückweisen. Er tat dies denn auch in deutlicher Weise. Auch die Gewerkevereinsbeamten Ecken und Schröder rechneten scharf mit den Beleidigern unserer Organisation ab. Auch die Kollegen Spindler und Müller. Als die Gegner sachlich nichts erreichen konnten, versuchten sie es mit Gewaltmitteln, ja einer namens Sommer schämte sich nicht, den Kollegen Winter persönlich anzugreifen. So achtet man die freie Meinung des Nebenmenschen. Man redet von „Einheitsorganisation“ und schämt sich nicht derartiger Kadaver-sammlungen. Bedauerlich ist es, so etwas erleben zu müssen. Wir Gewerkevereiner freuen uns, daß es bei uns anständiger zugeht. Wir achten gern jede ehrliche politische und religiöse Ueberzeugung und haben es nicht notwendig, Gewaltmittel anzuwenden. Wo es gilt, für die Interessen der Arbeiterschaft einzutreten, stellen wir unsern Mann. Aber wir zwingen niemand, uns anzugehören. Wir wollen Kollegen, die wissen, was sie an ihrem Gewerkeverein haben und die darum freudig für ihn arbeiten. Unser Ortsverein hier ist durch ein solches gegnerisches Gebahren nicht geschädigt, vielmehr sind weitere Mitglieder gewonnen. Die Kollegen von Neunkirchen mögen die richtigen Lehren aus den letzten Vorgängen ziehen und in unsere Reihen eintreten. Freiheit und Recht wird bei uns mehr geachtet, als von denen, die mit leeren Phrasen andere betören. Auch die Unterstüchtungs-einrichtungen des Gewerkevereins sind so, daß sie jeden Vergleich aushalten und wir mit gutem Gewissen allen Holzarbeitern den Beitritt zu unserem Gewerkeverein empfehlen können.

**Münberg.** Unsere am vorletzten Sonntag stattgefundene Mitgliederversammlung besaßte sich eingehend mit der Lokalkasse und kam dabei einmütig zu der Anschauung, daß der jetzige Lokalkassenbeitrag von 30  $\text{₰}$  pro Woche und Mitglied nicht mehr den Anforderungen an die Lokalkasse entspricht. Allein die Ausgaben für Einkassierung der Beiträge und Leistungen an unser Sekretariat betragen pro Woche und Mitglied 25  $\text{₰}$ , sodasß also nur 5  $\text{₰}$  für Durchführung der Lokalkassenunterstützungen und sonstige Ausgaben zur Verfügung stehen.

Diesen unhaltbaren Zustand einsehend, hat die Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen, den Lokalkassenbeitrag um 30  $\text{₰}$  pro Woche (also von 30 auf 60  $\text{₰}$  zu erhöhen, für Mitglieder, welche den Invalidenbeitrag zahlen um 10  $\text{₰}$ , also von 10 auf 20  $\text{₰}$  pro Woche. Dieser Beschluß tritt von der 10. Beitragswoche, d. h. am 6. März in Kraft und bitten wir die Mitglieder, bezw. deren Frauen, dies bei der diesmaligen Einkassierung der Beiträge zu beachten. Wir verweisen ferner unsere Mitglieder auf unsere gut sondierte Volks- und Feuerversicherung. Keine andere Volks- oder Feuerversicherungsgesellschaft bietet solch günstige Bedingungen hinsichtlich Bezug auf Beitragsätze, Versicherungsprämien und Karenzzeitverkürzung wie unsere Volks- und Feuerversicherung.

Bei einer Neu- oder Höherversicherung für ein Mobilar benötigt, wer für sich selbst, seine Frau oder Kinder die Vorteile einer Lebens- resp. Volksversicherung sichern will, versichern sich im eigensten Interesse nur bei unserer eigenen gemeinnützigen Versicherung.

Welche Vorteile unsere eigene Versicherung gegenüber anderen Versicherungsgesellschaften bietet, möge folgendes Beispiel zeigen:

Bei einem Wochenbeitrag von 50  $\text{₰}$  und einem Versicherungsalter von 35 Jahren leistet bei einer 15jährigen Versicherungsdauer

Versicherung	Versicherungssumme
unsere Versicherung	330 $\text{₰}$
die Volksfürsorge d. fr. Gewerksch.	280 $\text{₰}$
die Vittoriaverficherung	260 $\text{₰}$
die Friedrich Wilhelm	254 $\text{₰}$
die Wilhelmshafenversicherung	260 $\text{₰}$

Dieses Beispiel, das beliebig vermehrt werden könnte, zeigt, daß unsere Versicherung die anderen an Leistungsfähigkeit wesentlich übertrifft. Versicherungen bis 5000  $\text{₰}$  Versicherungssumme werden auch ohne ärztliche Untersuchung angenommen, wie auch die Karenzzeit bei uns wesentlich kürzer als bei anderen Volksversicherungsgesellschaften ist.

Nähere Auskunft hierüber oder Aufnahme betätigt unser Sekretariat Mathildenstraße 35/III oder der unterfertigte Schriftführer.

**Die Verwaltung:**

G. Dorn, Vorsitzender, Rahm 31.  
H. Schöler, Schriftf., Aufsehl. 13  
J. Eggmann, Kassier, Rosenthal 30.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 12. Wochenbeitrag für das Jahr 1921 fällig.

**Anzeigen.**

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

**Schabhobel**



mit Doppelseisen, mit gebogenen od. geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite & Mk. 10,—, Ers.-Eisen Mk. 3,50.  
Ziehklinkenobel Mk. 16,50, Ers.-Eisen Mk. 5,—  
Eiserne Schabhobel, Mk. 10,50,—  
Bohrstiftsteller mit Aufreiber Mk. 6,50.  
Gekröpfte Büchsenlöser 25 cm Blattlg. Mk. 16,—  
Farnierslöser Mk. 12,—, Ziehklingen Mk. 4,—  
Amerikan. Schiffshobel, Stuhlbohrrohr usw.  
zu billigsten Tagespreisen liefert sofort  
**M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.**

Jeder Arbeiter soll lesen:  
**Die Befreiung des Arbeiters und der Arbeit.**  
Von Gerhard Hildebrand.

Ein Industriearbeiterprogramm auf der Grundlage des Ausgleichs von Individualismus und Sozialismus wird hier entwickelt, das bei Durchführung eine geordnete Fortentwicklung unseres Wirtschaftslebens, Unabhängigkeit und Existenzsicherheit des Einzelnen verspricht.  
Preis 5  $\text{₰}$  zuzügl. Sortimenterzuschlag.  
Verlag der „Masse“, G. m. b. H., Berlin NW. 40.

**Kollegen, schützt Frau und Kinder**  
für den Fall Eures frühzeitigen Todes,  
**fürgt**  
für Euer Alter sowie für die Ausbildung und Aussteuer oder den Sterbefall Eurer Kinder bei unserer gemeinnützigen Volksversicherung. — Alle Gewinne fließen den Versicherten zu.

**Volksversicherung des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine S.-D.**  
Verlangt kostenlos. Auskunft bei unseren örtl. Verwaltungsstellen oder im Verbandsbureau, NO. 55, Greißwalder-Str. 221/23.